

## Stundensatz für ein psychotherapeutisches Gutachten nach dem Suchtmittelgesetz (§ 34 Abs 2 und 3 Z 3 GebAG)

### 1. Die Mühewaltungsgebühr einer psychotherapeutischen Begutachtung nach § 39 SMG in Strafsachen

bemisst sich mangels eines Tarifs nach dem GebAG nach § 34 Abs 1 GebAG mit einem Abschlag von 20 % (§ 34 Abs 2 GebAG).

2. Soweit nicht andere außergerichtliche Einkünfte nachgewiesen werden, gelten für die Einkünfte, die Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für ihre Gutachtertätigkeit üblicherweise beziehen, die in § 34 Abs 3 Z 1 bis 3 GebAG definierten Gebührenrahmen, innerhalb derer die Gebühr nach der konkret erforderlichen Qualifikation der Sachverständigen, der Schwierigkeit des Befundes oder Gutachtens und der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung zu bestimmen ist.
3. Der von der Sachverständigen angegebene übliche Stundensatz von € 140,- findet in § 34 Abs 3 Z 3 GebAG Deckung und ist im vorliegenden Fall angemessen. Der von der Sachverständigen verrechnete Stundensatz von € 110,- berücksichtigt den in § 34 Abs 2 GebAG geforderten Abschlag von 20 %.
4. Diese Berechnung des Stundensatzes von € 110,-, also mit einem Abschlag von mehr als 20 % vom üblichen Stundensatz von € 140,-, hat die Sachverständige in ihrer Stellungnahme zu den Einwendungen des Revisors gegen ihre ursprüngliche Gebührennote – und somit rechtzeitig – offengelegt.

### OLG Wien vom 23. Juli 2015, 20 Bs 210/15a

Mag. N. N. wurde mit Beschluss des LG Korneuburg vom 22. 1. 2015 zur Sachverständigen bestellt und beauftragt, binnen vier Wochen Befund und Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 39 Abs 1 SMG bei M. R. zu erstatten, wobei insbesondere auf folgende Punkte, nämlich Art der gesundheitsbezogenen Maßnahme nach § 11 Abs 2 SMG, Erfolgsaussichten einer solchen und die Notwendigkeit einer stationären Behandlung, einzugehen war.

Am 13. 2. 2015 langte das Gutachten beim LG Korneuburg ein und machte die Sachverständige zugleich Gebühren in Höhe von insgesamt € 924,-, darin enthalten ausgehend von einem Stundenhonorar von € 110,- Gebühren für Mühewaltung für die Befundaufnahme in Höhe von € 165,- und für das Erstellen von Befund und Gutachten in Höhe von € 495,-, geltend.

Gegen diese Gebührennote erhob der Revisor beim OLG Wien Einwendungen, indem er darauf verwies, dass gemäß § 34 Abs 2 GebAG bei der Bemessung der Gebühr für Mühewaltung in Strafsachen ein Abschlag von 20 % zum Wohl der Allgemeinheit vorzunehmen sei.

In ihrer Stellungnahme zu diesen Einwendungen des Revisors führte die Sachverständige aus, dass ihr üblicher Stundensatz für Gutachten bei € 140,- pro Stunde Mühewaltung liege und somit bei dem verrechneten Stunden-

satz für Mühewaltung von € 110,- diesem Abschlag bereits Folge geleistet worden sei.

Ersichtlich in Unkenntnis dieser Stellungnahme bestimmte das Erstgericht mit dem angefochtenen Beschluss die Gebühren der Sachverständigen Mag. N. N. – den Einwendungen des Revisors folgend – nach Abzug von 20 % betreffend die Gebühren für Mühewaltung mit insgesamt € 765,- und wies das Mehrbegehren ab.

Gegen den abweisenden Teil dieses Beschlusses richtet sich eine rechtzeitige Beschwerde der Sachverständigen, in der sie neuerlich darauf verweist, dass ihr üblicher Stundensatz für Mühewaltung bei € 140,- liege und sie mit der Verrechnung eines Stundensatzes von lediglich € 110,- ohnehin bereits die 20 % zum Wohl der Allgemeinheit in Abzug gebracht habe.

Dem Rechtsmittel kommt Berechtigung zu.

Gemäß § 34 Abs 1 GebAG steht den Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens die Gebühr für Mühewaltung zu, die alle damit im Zusammenhang entstandenen Kosten deckt, soweit dafür nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein gesonderter Ersatz vorgesehen ist. Die Gebühr ist nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit € 20,- für jede, wenn auch nur begonnene Stunde.

Nach § 34 Abs 2 GebAG ist unter anderem im Strafverfahren die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Abs 1 im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20 % vorzunehmen.

Soweit nichts anderes nachgewiesen wird und vorbehaltlich des Abs 4, gelten für die Einkünfte, die Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für ihre Gutachtenstätigkeit üblicherweise beziehen, die in § 34 Abs 3 Z 1 bis 3 GebAG definierten Gebührenrahmen, innerhalb derer die Gebühr je nach der konkret erforderlichen Qualifikation der oder des beauftragten Sachverständigen, der Schwierigkeit des aufgetragenen Befundes oder Gutachtens und der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung zu bestimmen ist.

Aus dem Wortlaut und Zweck der Bestimmungen folgt, dass die Gebühr für Mühewaltung grundsätzlich nach richterlichem Ermessen unter Berücksichtigung des Zeitaufwands, der Mühe und jenen Einkünften, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, zu bestimmen ist (Abs 1). Um den Gerichten eine Handhabe zu bieten, das übliche im außergerichtlichen Erwerbsleben bezogene Einkommen des Sachverständigen einfach und

verlässlich ermitteln zu können, normiert Abs 3 gestaffelte Gebührenrahmen, die heranzuziehen sind, wenn keine mit Gesetz oder Verordnung erlassene Gebührenordnung besteht, die für die gleiche oder ähnliche Tätigkeit ein bestimmtes Honorar vorsieht (Abs 4), oder der Sachverständige kein höheres außergerichtliches Einkommen nachweist (vgl ErlRV 303 BlgNR 23. GP, 49).

Im vorliegenden Fall ist – mangels Anwendbarkeit eines Tarifs oder einer gesetzlichen Gebührenordnung und mangels Nachweises einer bestimmten Höhe der üblicherweise bezogenen außergerichtlichen Einkünfte der Sachverständigen für derartige Gutachten – § 34 Abs 3 Z 3 GebAG als Maßstab heranzuziehen. Wenngleich die Sachverständige ihre für vergleichbare Leistungen überwiegend lukrierten Einnahmen nicht bescheinigt hat, sind ihre Behauptungen, wonach ihr Stundensatz für Gutachten üblicherweise bei € 140,- liege, weshalb der gegenständlich verrechnete Stundensatz von € 110,- bereits den in § 34 Abs 2 GebAG geforderten Abschlag von 20 % berücksichtige, plausibel und unbedenklich, zumal der von ihr angegebene üblicherweise verrechnete Stundensatz von € 140,- durchaus Deckung im Gebührenrahmen des § 34 Abs 3 Z 3 GebAG findet und auch im vorliegenden Fall angemessen erscheint.

Der vom Erstgericht gemäß § 34 Abs 2 GebAG vorgenommene nochmalige Abzug von 20 % hinsichtlich der Mühewaltungsgebühren für die Befundaufnahme und Erstellung von Befund und Gutachten erweist sich sohin als nicht gerechtfertigt, sodass in Stattgebung der Beschwerde spruchgemäß zu entscheiden war.